

Die Verstaatlichung der Schule. Die Vorschläge des Berichterstatters Abgeordneten Pauly.

Wien, 9. April.

In der heutigen Sitzung des Ausschusses für Erziehung und Unterricht, der unter dem Vorzuge des Obmannes Abgeordneten Dr. Angerer stattfand, wurde, wie gemeldet, der Antrag des Abgeordneten Dr. Straßner (großdeutsch) über die Verstaatlichung des gesamten Schulwesens in Beratung gezogen. Der Antrag Dr. Straßners lautet: „Das zuständige Staatsamt wird beauftragt, der Nationalversammlung ehestens einen Gesetzentwurf über die Verstaatlichung des gesamten Schulwesens vorzulegen.“

Den Bericht über diesen Antrag erstattete Abgeordneter Pauly, der unter anderem ausführte: Die Volksschule als achtjährige Pflichtschule ist als die umfassendste und wichtigste Volksbildungsanstalt zu verstaatlichen und dem einheitlichen Aufbau des staatlichen Schulwesens einzugliedern. Die gegenwärtige Verhältnisse der Schule hat Abstufungen in der Durchbildung des Volkes gestattet, die weder in den geographischen Verhältnissen noch in der Eigenart und der natürlichen Veranlagung der einzelnen Bevölkerungsteile gelegen waren, sondern die durch die nicht zureichende Reichsschulgesetzgebung ermöglicht wurden. Die nationale Einheitlichkeit des Staates hat die bis nun einer Verstaatlichung der Volksschule gelegenen Hemmnisse beseitigt, weshalb im Interesse der Einberechtigung und der gleichen kulturellen und wirtschaftlichen Erziehung aller Staatsbewohner das Volkserziehungs- und Volksbildungswesen verstaatlicht werden muß. Die Reichsgesetzgebung hat die Rechtsgebiete der Schulgesetzgebung so abzugrenzen, daß für alle Länder die gleiche Ausbildungsmöglichkeit festgelegt erscheint.

Alle Pflichtschulen sind öffentliche Staatsanstalten. Der Unterricht und alle Lernmittel sind unentgeltlich und allen Schülern ohne Unterschied der Konfession und des Geschlechts gleichmäßig zugänglich. Die Errichtung von Privatschulen für die Jugend im schulpflichtigen Alter ist gekehrt zu unterlagen. Bestehende Privatschulen dieser Art sind, sofern sie einem allgemeinen Bedürfnisse entsprechen, vom Staate zu übernehmen und in die Organisation staatlicher Anstalten überzuführen. Konfessionelle Privatschulen sind aufzulassen. An Pflichtschulen sind nur staatlich anerkannte Lehrpersonen lehrberechtigt. Die Lehrerbildungsanstalten für die Zeit ihres Bestandes, beziehungsweise die Obermittelschulen, insoweit sie zur Heranbildung von Lehrern dienen, sind ausschließlich Staatsanstalten. Alle Privatinstitutionen dieser Art sind entweder in Staatsanstalten umzugestalten oder einzustellen.

Die Schule ist dem Parteigetriebe zu entziehen. In der Schulverwaltung nehmen in den im Reichsgesetze festgelegten Rahmen alle beteiligten Bürger des Staates, die Lehrer insbesondere, tätigen Anteil. Die Durchführung der Verwaltung geschieht durch das Staatsamt für Volksbildungswesen, durch das Landes Schulamt, durch das Bezirks Schulamt und durch die Ortschulpflege. Alle Landes Schulämter unterstehen dem Staatsamte für Volksbildungswesen, dem die Förderung des Bildungswesens im

ganzen Reiche und die Bestätigung der staatlichen Schulaufsicht obliegt. In diesem Amte ist die Lehrerschaft durch den Bevollmächtigten der Reichslehrerkammer vertreten. Die Mitglieder aller Schulämter gehen durch Wahlen hervor und bedürfen keiner Bestätigung. Den Wirkungsbereich der einzelnen Schulverwaltungsinstanzen regelt nach Anhörung der Lehrerkammer ein Reichsgesetz, wonach die Selbstverwaltung aller Lehrenden, die Rechte der Elternkreise und die Wechselbeziehung aller beteiligten Faktoren volle Berücksichtigung finden sollen.

Der Referent legte Leitsätze für die Neugestaltung des Schulwesens in Deutschösterreich im Sinne der Einheitschule vor, in denen es unter anderem heißt: Alle Schulen sind Staatsschulen und als solche allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Geschlechtes und der Konfession gleichmäßig zugänglich. Der Unterricht ist in allen Schulen unentgeltlich. Für jeden deutschösterreichischen Staatsbürger besteht die achtjährige Schulpflicht. Der Lehrstand ist wirtschaftlich so zu stellen, daß er tatsächlich frei von hemmenden Nebenbeschäftigungen sich ganz seinem Berufe widmen kann. Allen Lehrpersonen ist die Gewähr zu leisten für vollkommene staatsbürgerliche Freiheit, die ihnen als Staatsbürger und als Amtsperson in gleichem Maße zukommt. Nach den Richtlinien tritt an Stelle der bestehenden Untermittelschule die Bürgerchule, die demnach als Einheitsuntermittelschule den gemeinsamen Unterbau des mittleren Schulwesens bildet.

Das Referat des Abg. Pauly, das gedruckt vorlag, wurde den Mitgliedern des Ausschusses zum weiteren Studium übergeben und es wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses am Mittwoch den 23. d. über den Gegenstand der Verstaatlichung der Schule auf Grund des Referates Pauly weiter beraten werden.